

Vorblatt

Problem:

Mit Lehrplanverordnung BGBl. II Nr. 321/2006 wurden die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt den Lehrplänen der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, BGBl. II Nr. 277/2004, angepasst und im Bereich der Berufstätigenform entsprechend mit autonomen Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet.

Die Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige, BGBl. II Nr. 400/1999, trägt diesen Umständen derzeit nicht Rechnung.

Ziel und Inhalt:

Adaptierung der korrespondierenden Bestimmungen über die Reifeprüfung an allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige im Hinblick auf die Lehrplanänderungen sowie Anpassung an die autonomen Entwicklungen.

Alternativen:

Im Hinblick auf die Verordnung BGBl. II Nr. 321/2006 (Neuerlassung der Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige sowie der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt) bestehen keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die neuen Lehrpläne im Zusammenwirken mit der neuen Reifeprüfung werden den aktuellen Anforderungen im Studium und im Berufsleben dadurch gerecht, dass zunehmend der Erwerb von Schlüsselqualifikationen neben dem kognitiven Wissenserwerb an Bedeutung gewinnt; dadurch soll den Absolventinnen und Absolventen der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige die nötige Grundlage für modernen Wissenserwerb im Rahmen eines Universitätsstudiums vermittelt werden. Die Vermittlung einer grundlegenden Allgemeinbildung sowie von Schlüsselqualifikationen erhöhen zudem die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Dadurch sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und somit positive Impulse auf den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständliche Novellierung zieht keine finanziellen Auswirkungen nach sich.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gegenständliche Verordnung erfordert keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit Verordnung BGBl. II Nr. 321/2006 wurden zur Sicherung einer zeitgemäßen Ausbildung die Lehrpläne der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige (Anlage D – Lehrplan des Gymnasiums, des Realgymnasiums und des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Berufstätige und Anlage D/m – Lehrplan des Realgymnasiums für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt) neu erlassen.

Diese Anlagen blieben im Rahmen der Neuerlassung der Lehrpläne der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 277/2004) unberührt. Im Zentrum steht die Schaffung autonomer Gestaltungsmöglichkeiten (Definition über Studentafeln und schulautonome Lehrplanbestimmungen).

Der nunmehr der allgemeinen Begutachtung zugeführte Entwurf trägt obigen Entwicklungen Rechnung. Einerseits soll die Maturabilität schulautonomer Pflichtgegenstände sichergestellt werden. Zu diesem Zweck erfolgt im Entwurf der Reifeprüfungsverordnung für Berufstätige die Festlegung von inhaltlichen und zeitlichen Kriterien, bei deren Vorliegen ein schulautonom geschaffener Pflichtgegenstand auch als Prüfungsgebiet der mündlichen Reifeprüfung gewählt werden kann.

An der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt ist auf Grund der durch BGBl. II Nr. 321/2006 erfolgten Übernahme des Schulversuchs ins Regelschulwesen eine Erweiterung der Klausurmöglichkeit um das Fach „Informatik“ vorgesehen.

Des Weiteren wird in Anlehnung an die Reifeprüfungsverordnung für allgemein bildende höhere Schulen mit dem vorliegenden Entwurf eine neue und zeitgemäße Formulierung hinsichtlich Arbeits- und Hilfsmittel geschaffen sowie die Möglichkeiten für das Verfassen einer Fachbereichsarbeit in Anpassung an die autonomen Entwicklungen ausgeweitet. Überdies werden redaktionelle Adaptierungen vorgenommen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt eine redaktionelle Adaptierung.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Die Bestimmungen betreffend Aufgabenstellungen sowie die Verwendung von Hilfsmitteln erfahren analog zur Reifeprüfungsverordnung an allgemein bildenden höheren Schulen eine inhaltliche Neugestaltung. In Abs. 1 ist nunmehr eine generelle Regelung betreffend die Verwendung von Hilfsmitteln vorgesehen. Demnach ist die Verwendung von Hilfsmitteln insoweit zulässig, als sie im Unterricht verwendet wurden (zB Wörterbücher, Formelsammlungen, Taschenrechner) und – einschränkend – die Eigenständigkeit in der Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Somit ist die Verwendung zB programmierbarer Wörterbücher bei der schriftlichen Klausur auch weiterhin nicht gestattet. Das jeweilige Hilfsmittel ist schon bei der Aufgabenerstellung anzugeben, wodurch dem Landesschulrat bzw. dem Stadtschulrat für Wien die Überprüfung der Zweckmäßigkeit ermöglicht wird.

Zu Z 3 (§ 5 samt Überschrift):

Hier erfolgt bereits in den grundlegenden (einführenden) Bestimmungen hinsichtlich Umfang der Prüfungsgebiete eine Ergänzung um schulautonome Pflichtgegenstände.

Die näheren, über das Grundlegende hinausgehenden Voraussetzungen für die Wahl von schulautonomen Gegenständen finden sich in §§ 16 und 17 (mündliche Prüfung).

Im Hinblick auf die Lehrplanreform ist ein Adaptierungsbedarf betreffend das Prüfungsgebiet „Informatik“ am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie erforderlich. Der letzte Satz des Abs. 3 entfällt, zumal der Unterrichtsgegenstand „Informatik“ nunmehr als zweisemestriger Pflicht- bzw. als viersemestriger alternativer Pflichtgegenstand geführt und somit schriftlich maturabel ist.

Zu Z 4 (§ 8 Abs. 5):

In Erweiterung des Wahlangebotes für Studierende ist auf Grund der Bestimmungen der Autonomie in den Lehrplänen unter den gegebenen Voraussetzungen das Verfassen einer Fachbereichsarbeit nun auch in schulautonomen Pflichtgegenständen möglich.

Zu Z 5 (§ 9 Abs. 2 Z 4):

In Entsprechung der Lehrplanreform wird die Möglichkeit geschaffen am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie im Unterrichtsgegenstand „Informatik“ eine Klausurprüfung abzulegen. Dieser ist als Prüfungsgebiet für die Klausurprüfung wählbar, sofern mindestens acht Semesterwochenstunden im Lehrplan vorgesehen sind.

Zu Z 6 (§ 15):

Es erfolgt eine redaktionelle Adaptierung.

Zu Z 7 (§ 15a samt Überschrift):

Der neue § 15a betrifft den Regelungsinhalt der schriftlichen Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Informatik“ am Realgymnasium für Berufstätige an der Theresianischen Militärakademie.

Zu Z 8 und 9 (§ 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1a):

In Entsprechung der Lehrplanreform bzw. den in § 5 Abs. 4 getroffenen Regelungen erfahren die Bestimmungen betreffend Umfang der mündlichen Prüfung bzw. Gegenstandsgruppen in § 16 Z 1, 3 und 4 eine Erweiterung um die Möglichkeit der Wahl eines schulautonomen Pflichtgegenstandes.

Die Grenze, ab der ein schulautonomer Gegenstand auch zum Prüfungsgebiet (Maturabilität) werden kann, wird durch § 17 Abs. 1a gezogen. Das erforderliche Stundenausmaß für ein mündliches Prüfungsgebiet orientiert sich an der Mindeststundenzahl der aktuellen Stundentafel aller drei Schulformen der allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 4):

Die hier vorgeschlagene neue Regelung stellt eine Gleichhaltung mit der Reifeprüfungsverordnung der allgemein bildenden höheren Schulen (BGBl. II Nr. 270/2004) dar und sieht den Entfall der Spezialfrage im Rahmen der auf die Fachbereichsarbeit bezogenen mündlichen Teilprüfung vor.

Zu Z 11 und 12 (§ 17 Abs. 6 und 7):

Es erfolgen redaktionelle Adaptierungen.

Zu Z 13 (§ 20 Abs. 3):

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Das Wirksamwerden bezieht sich auf den Haupttermin im Jahr 2008.